
Heidi Christ

Dauerbrenner Urheberrecht

Liedersammlungen für Wirtshausrunden

Dieser Beitrag benennt unangenehme Probleme, kann nur unbequeme Lösungsvorschläge anbieten und besitzt keine rechtliche Gültigkeit. Er weist auf Gesetze und Vorgaben hin, die Sie nicht wahrhaben möchten, aber dringend beachten sollten. Argumente wie „Das habe ich nicht gewusst“ oder „Das machen wir schon immer so“ oder „Das machen doch alle so“ werden im Streitfall nicht helfen und auch die „Vogel-Strauß-Taktik“ schafft Tatsachen nicht aus der Welt. Ich kann sie förmlich hören, die Ausrufe – „Was wollen die uns noch alles verbieten?“, „Dann darf man ja überhaupt nichts mehr!“, „Da kennt sich ja niemand mehr aus!“ – und kann nur entgegnen: Singen Sie, was, wann und wo sie mögen! Aber achten Sie auf die Gesetze und Vorgaben. Ich habe sie nicht gemacht, auch ich fühle mich hier und da in meiner Musikausübung durch sie eingeschränkt und es läuft nicht alles rund im Urheberrecht. Dennoch: Am Urheberrecht, das geistiges Eigentum schützt, kommen wir nicht vorbei. Urheberrecht ist wichtig und sinnvoll. Dass es vor allem in Hinblick auf volksmusikalische Praktiken überarbeitet werden muss, steht außer Frage. In Wildwest-Manier wird das jedoch nicht gelingen.

Wer kennt das nicht? In einer gemütlichen Runde wird ein Lied angestimmt. Der erste Vers läuft sicher, der Refrain – sofern vorhanden – sprudelt nur so heraus, alle sind voll dabei, zu Beginn der zweiten Strophe wird's wacklig, bald lassen sich nur noch Textfetzen aus irgendwelchen „weit hinten“ angesiedel-

ten Hirnregionen hervorzerren, nach und nach fallen Sängerinnen und Sänger aus und irgendwann „versandet“ das Lied. Hätte man doch einfach ein paar Stichpunkte, den Strophenanfang, die Reihenfolge der Verse, irgend etwas „zum Festhalten“, damit man das Lied gemeinsam mit Freude zu Ende singen könnte! Liederbücher gibt es zuhauf, aber meist ist es so, dass man gleich eine „ganze Bibliothek“ dabei haben müsste. Denn in jedem Liederbuch gibt es Titel, die man definitiv nie singen wird, Titel, die es nur hier und nirgends anders gibt und Titel, die man einfach für den Fall der Fälle dabei haben will.

Die Lösung scheint einfach: eine passgenaue Liedersammlung für diese und jene Wirtshausrunde, entweder vor Ort gelagert oder zur Singelegenheit mitgebracht und ausgeteilt.

Als in den 1980er- und 1990er-Jahren Fotokopien erschwinglich wurden, entstanden vielerorts solche Sammlungen für die aufkeimende Bewegung, sich zum gemeinschaftlichem „Wirtshaussingen“ in großen Kreisen zu treffen. Kopien aus unterschiedlichen Publikationen wurden, dem Repertoire der Gruppe angepasst, alphabetisch sortiert und fein säuberlich in Klarsichthüllen verpackt in Aktenordnern zusammengetragen. Sehr praktisch daran war, dass man weitere Titel zufügen und aus dem Repertoire ausgeschiedene ohne große Probleme entfernen konnte. Einzelne Organisatoren fertigten aus solchen Kopien sogar Bücher an. Heute gibt es vermutlich in jeder Singrunde, die sich regelmäßig trifft, eine Person, die

im Computersatz Noten und Texte attraktiv aufbereiten kann.

Zweck dieser Zusammenstellungen war und ist immer, dafür zu sorgen, dass alle Anwesenden gemeinsam einen Nachmittag oder Abend lang miteinander singen können. Sie dienen der Orientierung im jeweiligen Lied. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich alle akkurat an die notierten Melodien und Texte halten. Wer selbst mitsingt oder an solchen Zusammenkünften schon teilgenommen hat, kann beobachten, dass etlichen Sängerinnen und Sängern ein kurzer Blick auf den Anfang der nächsten Strophe genügt, dass Text- und Melodievarianten problemlos nebeneinander erklingen und es einigen auszureichen scheint, die Sammlung einfach geschlossen vor sich liegen zu haben, falls – ja falls es dann doch einmal „ausbeißt“.

Die Repertoires sind umfangreich und enthalten Titel unterschiedlicher Genres. Längst hat sich herumgesprochen, dass nicht alle Lieder gemafrei sind. Für diejenigen Singgelegenheiten, bei denen alle Anwesenden sich zum Singen, zum sogenannten „Singen zum eigenen Werkgenuss“ versammeln, stellt dies kein Problem dar. Denn damit hat die Singgelegenheit nicht den Charakter einer Veranstaltung im rechtlichen Sinn. Anders sieht es aus, wenn im Rahmen eines solchen Wirtshaussingens Lieder oder Instrumentaltitel von Einzelnen oder kleinen Gruppen vorgetragen werden. Die „Regeln“ für eine Beteiligung der GEMA an Sing- und Musiziergelegenheiten sind nämlich klar: Es muss sich um eine öffentliche Aufführung mit Eingriff in GEMA-Repertoire handeln. Handelt es sich um spontanes Singen/Musizieren, um Singen/Musizieren zum eigenen Werkgenuss oder die Darbietung gemafreier Musik, ist die GEMA nicht einzubinden.

Abgesehen davon genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst – also Komponisten, Texter und auch Bearbeiter – für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes. Die Urheber allein bestimmen darüber, wer ihre Werke vervielfältigt und verbreitet. Sie können dazu Verlagsverträge

abschließen, in denen den Verlegern Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung gestattet werden. Rechte und Pflichten beider Parteien werden durch den Verlagsvertrag festgelegt, dessen Grundsätze dem Gesetz über das Verlagsrecht unterliegen.

Wenn nun ein Dritter unbefugt von den Rechten der Urheber Gebrauch macht, ein Werk zum Beispiel ohne Erlaubnis vervielfältigt und veröffentlicht, also einer Öffentlichkeit zugänglich macht, kann darin eine Urheberrechtsverletzung liegen. Veröffentlichungen – Publikationen – sind Druckerzeugnisse, Ton- und/oder Filmaufnahmen, Webseiten und digitale Dokumente. Konkret bedeutet dies: Die Liedersammlung Ihrer Wirtshaussingrunde – egal ob auf Papier, als Textdatei oder PDF auf Mobiltelefon oder Tablet oder via Beamer an die Wand projiziert – kann die Rechte von Komponisten, Textern, Bearbeitern oder Verlegern verletzen. Nahezu jede Liedersammlung, die mir in den letzten 30 Jahren untergekommen ist, enthält Titel, auf die dies zutrifft.

Wer die Rolle eines geistigen Leiters einer Veröffentlichung übernimmt, ist Herausgeber und ist verantwortlich für das zusammengestellte Werk. Wer fremde Urheberrechte verletzt, kann dafür eine Abmahnung erhalten und sogar bestraft werden. Es schützt nicht und hilft nicht, in der Liedersammlung seinen Namen nicht anzugeben, die Namen der Urheber nicht zu nennen. Wer will, wird sie herausfinden. Es ist – und hier wird es extrem schwierig mit Blick auf volksmusikalische Praxis – nicht legal, in geschützte Werke ohne Erlaubnis der Urheber einzugreifen, z. B. eigene Verse hinzuzufügen oder bestehende zu verändern.

Die Lösung ist aufwendig: Für jedes Lied, das Sie in Ihre Liedermappe, Ihr Liedergeheft aufnehmen wollen, müssen Sie die Urheberrechte klären und – wenn der Titel nicht Gemeingut ist, Urheber- und Verwertungsrechte also abgelaufen sind – die Nutzungsrechte einholen. Das ist mühsam und erfordert großen Zeitaufwand, ist jedoch meist mit Erfolg gekrönt. Wenn Sie nämlich nachweisen können, dass Sie kein kom-

merzielles Interesse verfolgen und die geplante Publikation nur einer kleinen Öffentlichkeit, Ihrem Wirtshaussingkreis oder Ihrem Freundeskreis, zugänglich machen wollen, erhalten Sie von vielen Rechteinhabern die Nutzungsrechte kostenfrei.

Die Alternativen sind nicht weniger aufwendig: Für den privaten Gebrauch darf man sich Kopien anfertigen. Um ein gemeinsames Repertoire aufzubauen, könnten Sie bei jedem Wirtshaussingen besprechen, welche Lieder alle bis zum nächsten Mal in ihre eigene private Liedersammlung aufnehmen. Dabei sollten Sie aber beachten, dass längst nicht alles, was im

Internet frei zugänglich ist, auch rechtlich einwandfrei ist und dass es Sinn macht, sich auf eine Vorlage zu einigen. Die beste Lösung ist, die Lieder auswendig zu lernen.

Bei Fragen helfen Ihnen gern die Forschungsstelle für fränkische Volksmusik und die Beratungsstellen für Volksmusik in Franken.

Anschrift der Autorin:

Dr. Heidi Christ

Schloßstr. 3, 97215 Uffenheim

Tel. 09842/9369490

E-Mail: heidi.christ@volksmusik-forschung.de

www.volksmusik-forschung.de